

---

## S 11 RJ 790/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 790/00
Datum	25.01.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 102/01
Datum	11.07.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 25.01.2001 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Vergabe einer neuen Versicherungsnummer an den Kläger mit einem auf den 1952 geänderten Geburtsdatum.

Der in der Türkei geborene Kläger, der inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, arbeitet seit 29.02.1972 versicherungspflichtig in Deutschland. Beim Eintritt in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung wurde der Versicherungsnummer das vom Kläger angegebene Geburtsdatum vom 1957 zugrunde gelegt.

Am 12.03.1999 teilte die AOK Mittelfranken der Beklagten mit, der Kläger sei tatsächlich am 1952 geboren; es werde um Mitteilung der nunmehr gültigen Versicherungsnummer gebeten. Mit Bescheid vom 21.10.1999 lehnte die Beklagte

---

dem Klager gegenuber die nderung der Versicherungsnummer ab. Es liege weder ein Schreibfehler vor noch ergebe sich aus einer im Original vor Eintritt in die deutsche Rentenversicherung ausgestellten Urkunde ein anderes Geburtsdatum.

Zur Begrandung des dagegen erhobenen Widerspruchs legte der Klager ua die Hauptverhandlungsprotokolle zum Altersberichtigungsverfahren vor dem Zivilgericht Tire (Trkei) aus dem Jahre 1966 vor. Daraus sei zu entnehmen, dass er sich durch seinen Vater bereits vor Eintritt in die deutsche Rentenversicherung um die Berichtigung seines Geburtsdatums bemht habe. Dieses Verfahren sei eingestellt worden, weil der Vater den Verhandlungen unentschuldig ferngeblieben sei. Der Grund dafr sei die Ausreise seiner ganzen Familie nach Deutschland gewesen. Der Klage wre aber mit Sicherheit stattgegeben worden. Allein der das Altersberichtigungsverfahren einleitende Antrag seines Vaters vom 26.03.1966 sei als Urkunde geeignet, die Beklagte zur Feststellung des zutreffenden Geburtsdatums (1952) zu veranlassen. Mit Bescheid vom 25.07.2000 hat die Beklagte den Widerspruch zurckgewiesen.

Mit der dagegen erhobenen Klage wiederholte der Klager im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Die in den Gerichtsprotokollen des Jahres 1966 verkrpten Erklrungen seines Vaters seien als "Urkunden" iS des [ 33 a Abs 2 SGB I](#) aufzufassen. Das Urteil des trkischen Zivilgerichts vom 11.06.1998 verdeutliche, dass bei Fortsetzung des 1966 eingeleiteten Verfahrens schon damals eine gleichartige Entscheidung ergangen wre.

Das Sozialgericht (SG) Nrnberg hat die am 24.08.2000 erhobene Klage mit Urteil vom 25.01.2001 abgewiesen, weil die Voraussetzungen des [ 33 a Abs 2 SGB I](#) nicht erfllt seien. Die Grnde, die den Vater des Klagers 1966 an der Weiterfhrung des gerichtlichen Altersberichtigungsverfahrens gehindert htten, fhrten nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung zu keiner anderweitigen Beurteilung. Auch das trkische Recht enthalte im brigen eine dem [ 33 a SGB I](#) entsprechende Regelung. Ferner habe der Europische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass [ 33 a SGB I](#) weder in verfassungsrechtlicher Hinsicht noch hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit vlkerrechtlichen Vorschriften (wie dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Trkei) rechtlichen Bedenken unterliege.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klagers, zu deren Begrandung er weitgehend das Klagevorbringen wiederholt. Weiter lsst er vortragen, in seinem Fall wrde das absurde Resultat erzielt, dass er, um die Altersrente zu erhalten, noch bis zum Jahre 2017 arbeiten msste und damit insgesamt 45 Arbeitsjahre abzuleisten htte. Ein verfrherter Bezug von Altersrente mit der Folge einer unberechtigten Inanspruchnahme von Sozialleistungen sei selbst bei antragsgemer Berichtigung des Geburtsdatums in der Versicherungsnummer auszuschlieen, da er auch in diesem Fall 40 beitragspflichtige Arbeitsjahre zurckgelegt htte.

Der Klager beantragt,

---

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 25.01.2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 21.10.1999 idG des Widerspruchsbescheides vom 25.07.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seine Versicherungsnummer dahingehend zu ändern, dass der 18.02.1952 hieraus als Geburtsdatum ersichtlich ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie geht in Übereinstimmung mit dem SG davon aus, dass aufgrund der vom Kläger vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen des [Â§ 33 a Abs 2 SGB I](#) selbst dann nicht erfüllt sind, wenn sie als "Urkunden" interpretiert werden. Aus diesen Unterlagen ergebe sich lediglich, dass vor Eintritt in die deutsche Rentenversicherung in der Türkei ein Verfahren über die Berichtigung des Geburtsdatums anhängig war, nicht jedoch dass die damals vom Vater des Klägers in den Prozess eingeführte Behauptung eines anderen Geburtsdatums tatsächlich zutrifft, zumal eine Entscheidung in der Sache nicht erfolgt sei.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die beigezogenen Unterlagen der Beklagten und die Streitakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§ 143](#), [151](#) des Sozialgerichtsgesetzes = SGG) und auch im übrigen zulässig ([Â§ 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel des Klägers ist sachlich nicht begründet. Das SG hat im angefochtenen Urteil vielmehr zu Recht festgestellt, dass der Kläger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Änderung seiner Versicherungsnummer hat.

Nach dem am 01.01.1998 in Kraft getretenen [Â§ 33 a SGB I](#) (eingeführt durch das Erste SGB III-Änderungsgesetz vom 16.12.1997, BGBl S 2970, 2981 und 2992) ist für die Feststellung von Rechten und Pflichten, die davon abhängig sind, dass eine bestimmte Altersgrenze erreicht oder nicht überschritten ist, das Geburtsdatum maßgebend, das sich aus der ersten Angabe des Berechtigten oder Verpflichteten oder seiner Angehörigen gegenüber einem Sozialleistungsträger oder  $\hat{\quad}$  soweit es um die nach dem Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) erforderlichen Meldungen geht  $\hat{\quad}$  gegenüber dem Arbeitgeber ergibt. Da der Kläger lediglich in die Zukunft gerichtete Ansprüche geltend macht, kann offen bleiben, ob die auf Erteilung einer neuen Versicherungsnummer gemäss [Â§ 2 Abs 1 Nr 2 VNrV](#) gerichtete Klage daneben als Klage auf Verpflichtung der Beklagten zur Vormerkung des (neuen) Geburtsdatums oder auf Erteilung einer Zusicherung ([Â§ 34 SGB X](#)) auszulegen ist, für einen Anspruch auf Altersrente das neue Geburtsdatum zugrunde zu legen. Unter Geltung des [Â§ 33 a SGB I](#) führt keine dieser denkbaren Varianten zum Erfolg.

---

Von dem nach [Â§ 33 a Abs 1 SGB I](#) maÃgebenden Geburtsdatum darf nach dessen Abs 2 nur abgewichen werden, wenn der zustÃndige LeistungstrÃger feststellt, dass 1. ein Schreibfehler vorliegt oder 2. sich aus einer Urkunde, deren Original vor dem Zeitpunkt der Angabe nach Abs 1 ausgestellt worden ist, ein anderes Geburtsdatum ergibt. Das SG hat die Voraussetzungen des streitigen Anspruchs auf Berichtigung des Geburtsdatums als Bestandteil der an den KlÃger vergebenen Versicherungsnummer mit zutreffenden ErwÃgungen verneint. Aus denselben GrÃ¼nden erweist sich das Rechtsmittel des KlÃgers als unbegrÃ¼ndet, so dass der Senat von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde absieht und statt dessen auf die schriftlichen AusfÃ¼hrungen des angefochtenen Urteils vom 25.01.2001 verweist ([Â§ 153 Abs 2 SGG](#)).

Nicht zu beanstanden ist insbesondere die Auffassung des Erstgerichtes zur Beweiskraft der Unterlagen aus dem 1966 ohne streitige Entscheidung eingestellten Verfahren vor dem tÃ¼rkischen Zivilgericht Tire, das ebenfalls eine den KlÃger betreffende "Altersberichtigung" zum Gegenstand hatte. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei den vor einem auslÃndischen Gericht aufgenommenen Verhandlungsprotokollen um Ã¶ffentliche Urkunden iS des [Â§ 415 Abs 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) handelt. Auch nach deutschem Recht erstreckt sich die formelle Beweiskraft Ã¶ffentlicher (dh durch BehÃ¶rden, Gerichte oder sonst mit Ã¶ffentlichem Glauben versehene Personen im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse und in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen) Urkunden lediglich auf die Richtigkeit der Beurkundung des Vorgangs, also darauf, dass die ErklÃrungen nach Inhalt und BegleitumstÃnden (Zeit, Ort) abgegeben wurden, nicht aber auf den ErklÃrungsinhalt, dh die Richtigkeit und Wirksamkeit der abgegebenen (und dementsprechend protokollierten) ErklÃrungen (vgl Thomas-Putzo, ZPO, 19.Aufl RdNr 1 â 5 zu Â§ 415; BGH Amtl. Sammlung Bd 37 S 86 zur Beweiskraft der Ã¶ffentlichen Beglaubigung nach [Â§ 129 Abs 1 BGB](#), die sich ebenfalls nur auf den Beglaubigungsvermerk, nicht dagegen auf den ErklÃrungsinhalt bezieht). Ungeachtet dessen kommt es auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vom Vater des KlÃgers gegenÃ¼ber dem Zivilgericht Tire abgegebenen ErklÃrungen zum wirklichen Geburtsdatum des KlÃgers nicht an. Sie sind unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt geeignet, das zutreffende Geburtsdatum des KlÃgers rÃ¼ckwirkend in Abweichung von seiner ersten Angabe gegenÃ¼ber einem deutschen SozialleistungstrÃger bzw dem Arbeitgeber festzustellen. Nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland werden die Abstammung und die dafÃ¼r maÃgebenden UmstÃnde (Geburt, Heirat, Tod, Adoption, Scheidung) urkundlich durch das Personenstandsgesetz (PStG) geregelt und der Beweis fÃ¼r die genannten TatbestÃnde durch die standesamtliche FÃ¼hrung des Geburts- und Familienbuches ([Â§ 60 PStG](#)) sowie durch beglaubigte Abschriften hieraus, ferner durch standesamtliche Urkunden ([Â§ 61 a, 66 PStG](#)) erbracht; allerdings ist gemÃÃ [Â§ 60 Abs 2 S 1 PStG](#) der Nachweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen zulÃssig (vgl Palandt BGB 54.Aufl Einfg vor Â§ 1591 RdNr 4).

Die Geburt eines Kindes ist dem Ã¶rtlich zustÃndigen Standesbeamten binnen 1 Woche anzuzeigen ([Â§ 16 PStG](#)). Um alle Geburten zu erfassen, ist die Anzeigepflicht eingehend geregelt ([Â§ 17 â 19 a PStG](#)). Die Eintragungen im Geburtenbuch erstrecken sich auf Vor- und Familiennamen der Eltern, deren Beruf,

---

Wohnort und religiöses Bekenntnis, Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht und Vorname(n) des Kindes sowie auf Vor- und Familienname des Anzeigenden nebst dessen Beruf und Wohnort ([Â§ 21 PStG](#)). Bei ordnungsgemäßer Führung beweisen die Personenstandsblätter und die auf Grund ihres Inhalts ausgestellten Personenstandsurkunden Eheschließung, Geburt und Tod einschließlich der darüber gemachten näheren Angaben ([Â§ 60 Abs 1 S 1 und 66 PStG](#)). Es handelt sich demnach um öffentliche Urkunden iS von [Â§ 418 Abs 1 ZPO](#) (Beurkundung anderer Tatsachen als Erklärungen).

In der bis zum 31.12.1997 maßgebenden Rechtsprechung des BSG war geklärt, dass die deutschen Sozialversicherungsträger und Gerichte nicht an ausländische Urteile jener Art wie das vom Kläger zum Nachweis eines früheren Geburtsdatums vorgelegte Urteil des Amtsgerichts Tire vom 11.06.1998 gebunden sind. Vielmehr war ein früheres als bisher in den Unterlagen des RV-Trägers verzeichnetes Geburtsdatum im Leistungsfall ebenso wie sämtliche anderen Leistungsvoraussetzungen ggf vom Berechtigten im Einzelfall zu beweisen. Hierzu waren sämtliche erreichbaren und tauglichen Beweismittel von Amts wegen auszuschießen (vgl BSG Urt vom 19.10.2000 [B 8 KN 3/00 R](#) unter Hinweis auf [BSGE 77, 140](#) = SozR 3-2200, 1249 Nr 12).

Der Senat kann offen lassen, ob sich unter der Geltung des am 01.01.1998 in Kraft getretenen [Â§ 33 a SGB I](#) insoweit eine Änderung gegenüber dem bis 31.12.1997 bestehenden Rechtszustand ergeben hat, als nunmehr an den durch Originalurkunden (aus der Zeit vor der "ersten Angabe" iS des [Â§ 33 a Abs 1 SGB I](#)) zu führenden Nachweis geringere als dem deutschen Personenstandsrecht entsprechende Anforderungen zu stellen seien. Davon ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in seinem Urteil vom 14.03.2000 [Rechtssache K. Az C 102/98](#) offensichtlich ausgegangen, wenn er (trotz der vom BSG im Vorlagebeschluss vom 31.03.1998 [B KN 7/95 N](#) formulierten Bedenken bezüglich einer mittelbaren Diskriminierung türkischer Wanderarbeitnehmer) darauf hinweist (vgl RdNr 41 und 42 des Urteils), dass den zum Nachweis einer Änderung gemäß [Â§ 33 a Abs 2 SGB I](#) vorzulegenden Urkunden die gleiche Beweiskraft zukomme, unabhängig davon, woher sie stammten; die Vorschrift unterscheide weder nach dem Ausstellungsstaat noch nach der Art der vorgelegten Urkunde und spreche in Übereinstimmung mit dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der deutschen Regierung nicht nur Personenstandsurkunden, sondern auch anderen Urkunden Beweiskraft zu, die Rückschlüsse auf das Geburtsdatum des Betroffenen zulassen, zB solche, die anlässlich des Schulbesuchs oder des Wehrdienstes ausgestellt worden sind.

Als Mindeststandard für die Beweiskraft ausländischer Urkunden, die personenstandsrechtlich relevante Tatsachen bestätigen, sieht der Senat jedoch an, dass als Aussteller Behörden (insbesondere die Standesämter), Gerichte und sonstige Stellen fungieren, die erkennbar für die Feststellung und Bescheinigung solcher Daten zuständig sind. Diesen Anforderungen entsprechen die vom Kläger eingereichten Unterlagen in keiner Weise, da es sich lediglich um den (im Rahmen der Antragstellung und weiterer Anhörungen protokollierten) Prozessvortrag seines Vaters in dem Ende 1966 ohne Entscheidung "eingestellten"

---

Altersberichtigungsverfahren vor dem Zivilgericht Türe handelte.

Das SG hat auch zu Recht auch darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des [Â§ 33 a SGB I](#) mit dem Assoziierungsabkommen EWG â TÃ¼rkei vom 12.09.1963 und dem darin enthaltenen Verbot der Diskriminierung tÃ¼rkischer Wanderarbeiter vereinbar ist. Art 3 Abs 1 des Beschlusses Nr 3/80 des Assoziationsrates vom 19.09.1980 Ã¼ber die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedsstaaten der europÃ¤ischen Gemeinschaft auf die tÃ¼rkischen Arbeitnehmer und deren FamilienangehÃ¶rige verwehrt es der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedsstaat der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft nicht, auf tÃ¼rkische Arbeitnehmer eine dem [Â§ 33 a SGB I](#) entsprechende Regelung anzuwenden (EuGH vom 14.03.2000 aaO). Letzteres ist hier jedoch nicht der Fall.

Die Vorschrift des [Â§ 33 a SGB I](#) verstÃ¶Ãt nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-1200 Â§ 33 a Nr 1 und Nr 2 und Urteil vom 19.10.2000 â [B 8 KN 3/00 R -](#)), der sich der erkennende Senat anschlieÃt, weder gegen das durch [Art 14 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) geschÃ¼tzte Eigentum noch gegen den Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#).

Nach alledem war die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 25.01.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision iS des [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024